

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/11/2017/A**

In dem Verfahren

der Genossin - Antragstellerin -

**gegen**

DIE LINKE. Parteivorstand - Antragsgegner -

**wegen Anfechtung der Wahl von Mitgliedern der Bundesschiedskommission  
und**

**der Bundesfinanzrevisionskommission**

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 19.08.2017 beschlossen:

**Der Antrag der Antragstellerin wird als unbegründet zurückgewiesen.**

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 24.06.2017, zugegangen am 26.06.2017, focht die Antragstellerin die Wahlen von Mitgliedern der Bundesschiedskommission und der Bundesfinanzrevisionskommission auf dem Parteitag der Partei Die Linke vom 11.06.2017 an.

Sie meinte, dass die jeweils beiden Mitglieder der Bundesschiedskommission und der Bundesfinanzrevisionskommission nicht mehr für die Ämter kandidieren dürften, da sie diese bereits mehr als 8 Jahre ausübten. Sie meint, dass § 32 Abs. 3 der Bundessatzung derart auszulegen ist, dass das "Soll" als "nicht dürfen" auszulegen sei. Daher wäre die Kandidatur unzulässig gewesen und die Wahl der jeweiligen Mitglieder unwirksam.

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Antrag ist zulässig, da die Antragstellerin als Mitglied des Bundesausschusses am Bundesparteitag teilgenommen hat. Der Antrag ist auch rechtzeitig eingegangen, der letzte Tag der Frist gem. § 15 Abs. 4 Wahlordnung ist gewahrt, da die Wahl zur BSchK und zur BFRK an einem Sonntag stattfand.

Die BSchK ist auch zur Entscheidung in diesem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 a der Satzung zuständig. Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Die Tatsache, dass jeweils 2 Mitglieder der BSchK und der BFRK der jeweiligen Kommission bereits mehr als 8 Jahre angehören, macht ihre Wahl auf dem Hannoverschen Parteitag nicht unwirksam. Die Regelung zur Mandatszeitbegrenzung des § 32 Abs. 3 Bundessatzung ist als politische Forderung zu verstehen. Sie ist keine Einschränkung der subjektiven Rechte eines Genossen, nicht nur zu wählen, das heißt das aktive Wahlrecht auszuüben, sondern gerade auch sich zur Wahl zu stellen, das heißt das passive Wahlrecht, auszuüben. Ein derartiges Recht ist Grundbestandteil jeglicher parteipolitischer Tätigkeit.

Das Recht eines jeden Mitgliedes ist es, "an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen ...".

Die Regelung des § 32 Abs. 3 der Bundessatzung drückt mithin ein politisches Postulat im Sinne einer Erwartungshaltung sowohl an die Kandidierenden, als auch die wahlberechtigten Genossinnen und Genossen aus. Es ist zwar durchaus politisch gewollt, dass sich Genossinnen und Genossen auch nach 8 Jahren in einer Wahlfunktion nicht wieder zur Wahl für diese Funktion stellen. Dies kann jedoch nicht zu einem defakto Verlust des passiven Wahlrechts des Kandidierenden führen, insbesondere für die hier im Streit stehenden Funktionen in der BSchK und BFRK, für die besondere Erfahrungen und Fähigkeiten erforderlich sind.

Der weitere Antrag "Regelungen zu treffen, unter welchen engen Voraussetzungen eine Wahl nach 8 Jahren möglich sein kann" ist unzulässig. Derartige Regelungen kann die BSchK im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. § 4 Schiedsordnung gerade nicht treffen.

Derartige Regelungen sind nur dem Souverän, dem Bundesparteitag, überlassen.

Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.